

## **Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze und Schulhöfe der Stadt Ostfildern (Spielplatzsatzung)**

Auf Grund von §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 17.11.2010, geändert am 1.10.2014 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Schulhöfe beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Ostfildern stellt ihren Einwohnern die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Spielplätze und Schulhöfe als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze i.S. d. Satzung gelten die mit Spiel- und Sportgeräten ausgestatteten Kinderspielplätze, Bolzplätze, Ballspielfelder und vergleichbare Einrichtungen (z.B. Skateanlagen) sowie die Schulhöfe

(2) Bestandteil dieser Satzung ist die, der Satzung beigelegte Übersicht der Spielplätze und Schulhöfe, die im Spielflächenleitplan in der aktuellen Fassung näher definiert sind.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(4) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Ostfildern dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Dies trifft auch für die Schulhöfe zu, wobei diese während der Unterrichtszeiten den schulischen Belangen dienen.

### **§ 2 Benutzungsregeln**

Ergänzend zu den Bestimmungen in der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Ostfildern ist es untersagt,

1. auf öffentlichen Spielplätzen und Schulhöfen alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mit sich zu führen und zu konsumieren,
2. sich auf öffentlichen Spielplätzen und Schulhöfen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.

Ausgenommen ist das Anbieten und Konsumieren von alkoholischen Getränken bei genehmigten Festen und Veranstaltungen.

3. auf öffentlichen Spielplätzen und Schulhöfen zu rauchen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Spielplätze und Schulhöfe benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 € geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die Änderung tritt zum 1.11.2014 in Kraft.

#### Übersicht über die Spielplätze und Schulhöfe nach § 1 der Spielplatzsatzung i.V.m.d. Spielflächenleitplan 2008, Stand 1.11.2010

R-1	Brünnelesberg	S-1	Gottlieb-Göz-Straße
R-2	Schillerschule	S-2	Brunnenstraße
R-3	Stockhäuser-Weg	S-3	Körschtal
R-4	Brühlgarten	S-4	Fröbelschule
R-5	Schlehenweg	S-5	Vordere Hassen
R-6	Waldheim		
R-7	Albstraße		
R-8	Im Grund	K-1	Haldenstraße
R-9	Äußere Hofäcker	K-2	Schafhof
R-10	Lauwiesen	K-3	Sophienweg
R-11	Skateranlage	K-4	Pfarrstraße
R-12	Justinus-Kerner-Schule	K-5	Rossert
		K-6	Alexanderweg
		K-7	Pfingstweideschule
P-1	Lindenschule		
P-2	Herzog-Philipp-Platz		
P-3	Wasserbehälter	SP-1	Adolf-Hölzel-Weg
P-4	Breslauer-Straße	SP-2	Baumhain
P-5	Danziger-Straße	SP-3	Holzwiesen I
		SP-4	Holzwiesen II
		SP-5	Flieger- /Vulkanspielplatz
		SP-6	Schule im Park
N-1	Skateranlage		
N-2	Nußweg		
N-3	Adlerstraße		
N-4	Riegelhofweg		
N-5	Bäregarten		
N-6	Schwarze Breite		
N-7	Ludwig-Jahn-Straße		
N-8	Wettenhartstraße		
N-9	Paulinenstraße		
N-10	Beethovenstraße		
N-11	Ludelesbrunnen		
N-12	Klosterhofschule		
N-13	Realschule		
N-14	Erich-Kästner-Schule		
N-15	Otto-Hahn-Gymnasium		
N-16	Heinrich-Heine-Gymnasium		